

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Verordnung publ. 24.12.1818

ken überall zu Siebenzehn Grote Gold
berechnet werden wird;

endlich

- 5) daß in Folge eben dieses Beschlusses
der Herzoglichen Regierung, die in der
Bekanntmachung vom 5. d. M. S. 2.
Ziffer 4. erwähnten Ansprüche dritter
Classe, welche conventionsmäßig in
Renten bezahlt werden, denen nur ein
Cours von 60 Procent garantirt ist,
sobald dieselben nur sonst als liquide
und begründet befunden worden, nicht
zu 60 Procent, sondern zu 70 Procent
bezahlt werden sollen.

- 50) Der Commission zur Liquidation
der Forderungen an Frankreich
Bekanntmachung publ. 24.
December 1818.

Die Unterzeichnete Commission sieht sich ^{Verhaltens-}
veranlaßt, in Beziehung auf die Liquidation ^{Regeln für die}
der Forderungen an die Krone Frankreich ^{Reclamanten.}
hierdurch Folgendes bekannt zu machen:

- 1) Die schlüssige Feststellung und Berichtigung
der Gehalts- und Pensions-Rückstände hat
durch die zu verschiedenen Zeiten von den
Herzoglichen und den ehemaligen Kaiserlichen

Französischen Behörden darauf geleisteten Zahlungen, welche bis jetzt noch nicht liquidirt sind, Schwierigkeiten gefunden, die die Commission so schnell als möglich zu erledigen suchen wird. Diejenigen Reclamanten, welche dergleichen Forderungen haben, und in Dienstpflichten stehen, oder doch gestanden haben, werden hierzu selbst beitragen können, wenn von ihnen schriftliche Reverse, worin die von den Herzoglichen und Französischen Behörden in Beziehung auf ihre Gehalts- und Pensionsrückstände erhaltenen Zahlungen genau angegeben sind, und daß sie ein Mehreres nicht empfangen haben, auf ihren geleisteten Dienstend versichert wird, eingereicht werden.

2) Was insbesondere die Gagen- und Löhnungs-Forderungen der bei der Französischen Land- und See-Macht angestellt gewesenen Individuen betrifft, so kann ebenfalls zu deren schlüssigen Liquidation noch nicht geschritten werden, weil die Angaben der Reclamanten zum Behuf der Verification von den Französischen Ministerien einstweilen zurückbehalten sind; sobald dieselben eingehen, welches hoffentlich sehr

- bald geschehen wird, soll dieses öffentlich bekannt gemacht werden.
- 3) Wenn dritte Personen für Reclamanten schlüssig liquidiren oder Gelder bei der Casse des Französischen Universal-Fonds empfangen wollen, so müssen dieselben zu diesem Ende mit einer speciellen beglaubigten Vollmacht versehen seyn.
 - 4) Verschiedene Reclamanten haben sich mit schriftlichen Vorstellungen an die unterzeichnete Commission gewendet; es ist dieses aber der Natur des Geschäfts und der deutlichen Bestimmung der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Dec. S. 4. Ziffer 3. entgegen, und muß daher die Commission wenigstens die in der hiesigen Gegend wohnenden Reclamanten auffordern, nach Massgabe jener Verordnung ihr Interesse bei dieser Angelegenheit in Person oder durch Bevollmächtigte unmittelbar vor ihr wahrzunehmen.
 - 5) Sehr viele Reclamanten wenden sich mit Privat-Briefen an die einzelnen Mitglieder der Commission. So sehr dieselben einem jeden über seine Privat-Angelegenheiten alle Auskunft zu geben bereit sind, so müssen sie doch